

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, BGBl. I Nr. 181/1998 i.d.F. BGBl. I Nr. 117/2009, (Kunstrückgabegesetz), hat in seiner Sitzung vom 5. Oktober 2017 einstimmig folgenden

## **BESCHLUSS**

gefasst:

Dem Bundesminister für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien wird empfohlen, die im Dossier der Kommission für Provenienzforschung „Hirschenhauser Rudolf“ (10/2016) angeführte Druckgrafik

- Gerhard Janssen  
Hirtenszene  
Inv. Nr. DG 1939/2  
Aquatinta

aus der Albertina an die RechtsnachfolgerInnen von Todes wegen nach Rudolf Hirschenhauser zu übereignen.

## **BEGRÜNDUNG**

Dem Kunstrückgabebeirat liegt das oben genannte Dossier der Kommission für Provenienzforschung vor, auf dessen Grundlage er den nachstehenden Sachverhalt feststellt:

Die Albertina erwarb die gegenständliche Druckgrafik laut einer vorliegenden Quittung am 29. März 1939 von Rudolf Hirschenhauser um RM 30.-.

Rudolf Hirschenhauser (1882-1951) wurde in Mokrin/Ungarn geboren und absolvierte von 1901 bis 1907 eine Ausbildung zum akademischen Maler an der Akademie der bildenden Künste in Wien. Im Jahr 1914 heiratete er Hedwig Marx, nachdem er aus der Israelitischen Kultusgemeinde ausgetreten und zum Augsburger Bekenntnis konvertiert war. Im Jahr 1932 ließ sich das Ehepaar, das zwei Kinder hatte, scheiden.

Nach dem „Anschluss Österreichs“ wurde Rudolf Hirschenhauser vom NS-Regime als Jude verfolgt. Die Vermögensverkehrsstelle führte gegen ihn ein Verfahren, weil er keine Vermögensanmeldung abgegeben hatte, obwohl er einen anmeldepflichtigen Unterhaltsbeitrag von seiner geschiedenen Ehefrau in der Höhe vom RM 230,- bezog. Laut den Akten zu diesem Verfahren erhielt Rudolf Hirschenhauser im Jänner 1939 an Stelle der Weiterzahlung der Rente eine Abfertigung von RM 4.000,-. In seiner Vernehmung vom

8. März 1939 gab er an, von der Abfertigung nur noch 1.200 bis 1.300 RM zu besitzen, weil er das Geld für Reisepassbeschaffung, Lebenserhaltung und diverse andere Ausgaben, sowie für die Vorschreibung bei der Devisenstellung Wien benötigt hatte. Neben Bargeld führte Rudolf noch seine Kunstwerke an, welche laut Schätzung eines Sachverständigen des Dorotheums rund RM 800 wert waren.

Im Ausfuhransuchen vom 26. Juni 1939 gab Rudolf eigene und fremde Kunstgegenstände an, die gegenständliche Druckgrafik hatte er – wie erwähnt – am 29. März 1939 um RM 30.- an die Albertina verkauft.

Im August 1939 meldete er sich aus Wien XIII. nach London ab, im Jahr 1951 verstarb er in Großbritannien.

Der Beirat hat erwogen:

Gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 Kunstrückgabegesetz können Objekte aus dem Eigentum des Bundes, die Gegenstand eines nichtigen Rechtsgeschäftes oder einer nichtigen Rechtshandlung gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946, BGBl. Nr. 106/1946, waren, an die ursprünglichen Eigentümer bzw. deren RechtsnachfolgerInnen von Todes wegen übereignet werden. Wie der Beirat bereits mehrfach unter Bezug auf die einschlägige Rechtsprechung der Rückstellungskommission feststellte, sind einschlägige Rechtsgeschäfte von Personen, die dem Kreis der Verfolgten zuzurechnen sind, grundsätzlich als nichtig im Sinne des § 1 Nichtigkeitsgesetzes 1946 zu beurteilen.

Der Beirat hat keine Bedenken, dass die Druckgrafik aus dem Eigentum von Rudolf Hirschenhauser stammt. Da Rudolf Hirschenhauser jedenfalls zum Kreis der verfolgten Personen zählte und der Verkauf der Druckgrafik offensichtlich im engen Zusammenhang mit seiner Verfolgung steht, hat der Beirat keinen Zweifel, dass es sich um ein nichtiges Rechtsgeschäft handelt. Die Druckgrafik steht heute im Eigentum des Bundes. Da somit der Tatbestand des § 1 Abs. 1 Z 2 Kunstrückgabegesetz erfüllt ist, ist die Übereignung an die RechtsnachfolgerInnen von Todes wegen nach Rudolf Hirschenhauser zu empfehlen.

Wien, am 5. Oktober 2017

Univ.Prof. Dr. Dr.h.c. Clemens Jabloner  
(Vorsitzender)

Mitglieder:

Ersatzmitglieder:

Ministerialrätin  
Dr. Ilsebill BARTA

Hofrat  
Mag. Dr. Christoph HATSCHEK

Rektorin  
Mag. Eva BLIMLINGER

Univ.-Prof. Dr. Michael Viktor SCHWARZ

Hofrat d VwGH  
Dr. Franz Philipp SUTTER

Ltd. Staatsanwältin  
Hon.-Prof. Dr. Sonja BYDLINSKI